

VERTRAG ÜBER DIE EINSPEISUNG VON ELEKTRIZITÄT

- für kleine Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz über den Hausanschlusskasten des Einspeisers -

zwischen



Kundennummer:

nachstehend „Einspeiser“ genannt

und

Energiedienst Netze GmbH
Rheinbrückstraße 5/7, 79618 Rheinfelden

nachstehend „EDN“ genannt

1. Ort der Anlage

Anlagentyp: Photovoltaik

2. Eigentumsgrenze und Übergabestelle

Die Übergabestelle der Elektrizität und die Eigentumsgrenze sind die Abgangsklemmen des Hausanschlusskastens der Vertragsanlage.

3. Art der Elektrizitätslieferung

Der Einspeiser betreibt am Ort der Vertragsanlage eine Eigenerzeugungsanlage – installierte Leistung Kilowatt (kWp) – und speist Elektrizität als Wechsel-/Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400/230 Volt (V) und einer Frequenz von etwa 50 Hertz (Hz) in das Versorgungsnetz von EDN ein.

4. Anschluss- und Abnahmepflicht

EDN verpflichtet sich, die Vertragsanlage an das Versorgungsnetz anzuschließen und die in dieser Anlage vom Einspeiser eigenerzeugte Elektrizität aufzunehmen.

5. Unterbrechung der Abnahme

Geplante Abschaltungen der Eigenerzeugungsanlage sind EDN rechtzeitig vor Durchführung mitzuteilen. Im Falle unbeabsichtigter Unterbrechung der Einspeisung ist EDN unverzüglich nach Feststellung vom Einspeiser zu benachrichtigen.

EDN ist berechtigt, die Vertragsanlage zu unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen oder um einen drohenden Netzzusammenbruch zu vermeiden. EDN wird den Einspeiser rechtzeitig über die Abschaltung informieren, sofern dies nach den Umständen rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung von Störungen nicht verzögern würde.

EDN ist für die Dauer der vorgenannten Abschaltungen von der Verpflichtung befreit, die vom Einspeiser erzeugte Elektrizität abzunehmen und die entsprechende Vergütung zu bezahlen. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass Ereignisse eintreten, die zu einer Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von EDN führen und deren Verhinderung nicht in der Macht von EDN liegt bzw. deren Vermeidung mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann.

6. Schadensersatzansprüche

Von der Verpflichtung, die eigenerzeugte Elektrizität des Einspeisers zu beziehen und die dafür vereinbarte Vergütung zu bezahlen, ist EDN entbunden, solange die in Ziffer 5 genannten Unterbrechungen dies unmöglich machen.

Bei einer schuldhaften (Vertretenmüssen einer Pflichtverletzung) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner untereinander nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Bei allen anderen Schäden ist die vertragliche und gesetzliche Haftung der Vertragspartner untereinander sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Betrieb und Unterhalt der Eigenerzeugungsanlage

Für den Betrieb und Unterhalt der Eigenerzeugungsanlage gelten folgende Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

- Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des EVU
- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2000)

8. Anpassungen und Änderungen der Eigenerzeugungsanlage
Der Einspeiser ist verpflichtet, beabsichtigte Änderungen in der Eigenerzeugungsanlage EDN rechtzeitig vor deren Durchführung bekannt zu geben. Für daraus resultierende Kosten gelten die aktuellen gesetzlichen Grundlagen (z. Z. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG) vom 21. Juli 2004).

9. Ablesung, Abrechnung, Zahlung

Auf Basis der zu erwartenden Jahres-Vergütung leistet EDN an den Einspeiser Abschlagszahlungen.

Nach der Ablesung der Messeinrichtung – jeweils einmal im Jahr – erfolgt die Jahresabrechnung durch EDN.

10. Messpreis

Für die Bereitstellung der installierten Einspeise-Messeinrichtung bezahlt der Einspeiser an EDN einen Messpreis gemäß beigefügtem Preissystem.

Befindet sich die Messeinrichtung im Eigentum des Anlagenbetreibers, berechnet EDN für die Inbetriebnahme und Abnahme des Zählers einmalig den Aufwand (Preisregelung siehe Anlage).

11. Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung erfolgt auf der Basis der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen (z. Z. EEG vom 21. Juli 2004). Das beliegende Preissystem mit den bei Vertragsbeginn geltenden Vergütungssätzen (§§ 6 bis 12 und 21 EEG) ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

12. Änderungen, Ergänzungen und Unwirksamkeit von Vertragsklauseln

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

13. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am in Kraft; er läuft unbefristet.

Der Vertrag endet mit Unwirksamwerden oder Außerkrafttreten des EEG sowie mit Beendigung der gemäß EEG festgelegten Dauer für die Zahlung der Mindestvergütung. Darüber hinaus endet der Vertrag, sofern die Voraussetzungen für die Einspeisung nach EEG nicht mehr vorliegen. Der Einspeiser hat EDN über den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich zu informieren.

EDN ist weiterhin berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der Einspeiser bei dem Betrieb seiner Eigenerzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik im Sinne der Ziffer 7 dieses Vertrages nicht einhält.

14. Allgemeines

Dieser Vertrag beruht auf den rechtlichen Vorgaben des EEG vom 21. Juli 2004.

Für den Fall der Änderung der gesetzlichen Vorgaben werden sich die Vertragsparteien um eine entsprechende Anpassung des Vertrages bemühen. Sollte die Abnahme- und Vergütungspflicht von EDN aufgehoben werden, steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Rheinfelden/Baden.

..... (Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Einspeisers)

Rheinfelden,

Energiedienst Netze GmbH
Rheinbrückstraße 5/7
79618 Rheinfelden

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift der Energiedienst Netze GmbH)

Anlagen

- Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des EVU
- Preissystem „ED-Erneuerbare Energien“, Preisstand 1. August 2004
- Preisregelung für Messgeräte-Dienstleistungen